

Synopse

Änderung des Energiegesetzes

	Änderung des Energiegesetzes
	<i>Der [Autor]</i>
	I.
	GS VII E/1/1, Energiegesetz (EnG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Juli 2016), wird wie folgt geändert:
Art. 36 Finanzierung ¹ Der Energiefonds wird als Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt ¹⁾ geführt. ² Der Energiefonds wird mit einer Entnahme aus den Steuerreserven von 9 Millionen Franken dotiert. ³ Der Landrat dotiert den Fonds jährlich mit einem Beitrag. ⁴ Sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben werden über die Erfolgsrechnung abgewickelt. Der Energiefonds gleicht den Nettoaufwand aus. ⁵ Das Kapital des Fonds wird gemäss den Vorgaben der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz ²⁾ verzinst.	² Der Energiefonds wird <u>im 2023</u> mit einer Entnahme aus den Steuerreserven von <u>9-19,22</u> Millionen Franken dotiert. ³ <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>

¹⁾ GS VI A/1/2

²⁾ GS VI A/1/2/1

	IV.
	[Abschlussklausel]
	[Ort] [Behörde]